

auf welchen zu bestehen, der unterzeichneten Deputation ebenfalls nicht nöthig scheint.

Referent v. Friesen: Es wird also nunmehr heißen: „das nöthige Verfahren einzuleiten.“

Präsident v. Gersdorf: Ich richte die Frage an die geehrte Kammer: ob sie auch hierin mit der Deputation einzustimmen vermöge, die Worte: „zu beginnen und“ aus dem Antrage hinwegzulassen? — Einstimmig Ja.

Referent v. Friesen: Sonach wäre nun vollkommenes Einverständnis vorhanden, und es wird der Abfassung der Schrift Nichts mehr im Wege stehen.

Präsident v. Gersdorf: Es hat also nun der Gegenstand seine volle Erledigung erlangt und wir würden nun zum zweiten Gegenstande der Tagesordnung übergehen können, zu dem schon lange in Arbeit genommenen Vortrag über den Gesetzentwurf: die Grund- und Hypothekenbücher und das Hypothekenwesen betreffend, und zwar zunächst zu §. 63, insofern der Deputation möglich gewesen ist, über den Inhalt der vorgeschlagenen §. 63 b vielleicht schon zu referiren.

Referent Bürgermeister D. Gross: In der gestern stattgefundenen Berathung der Deputation hat man die vorgeschlagene Zusatzparagraphe 63 b geprüft und sich damit einverstanden erklärt. Die §. bezieht sich nämlich auf die im Gesetzentwurfe übergangene Abtrennung der Gerechtsame von Grundstücken, und es ist auf den in der gestrigen Sitzung erfolgten Antrag im Einverständnis mit den Herren Regierungscommissarien folgende Fassung der §. entworfen worden: „§. 63 b (Gerechtsame als Zubehör eines Grundstücks.) Die Bestimmungen in §§. 56 und 57 finden auch Anwendung auf die Veräußerung der mit einem Grundstück verbundenen nutzbaren Realgerechtigkeiten; in Bezug auf Ablösungen bewendet es jedoch bei den Vorschriften des Gesetzes über Ablösungen und Gemeinheitsheilungen vom 17. März 1832 §. 9; ingleichen des Gesetzes, die Aufhebung des Bier- und Mahlzwangs betreffend, vom 27. März 1838 §§. 40 und 48.“ Es ist hierbei zu erwähnen, daß die Fassung der §. auf die nutzbaren Gerechtigkeiten beschränkt ist; denn es handelt sich hier bloß um das Interesse der mit Hypotheken versehenen Gläubiger, und mithin sind nur solche Realgerechtigkeiten hierbei in Berücksichtigung zu ziehen, welche durch ihren Werth die Sicherheit der Hypothek vergrößern. Aus diesem Grunde sind diese Vorschriften auf nicht nutzbare Rechte, z. B. die Jurisdiction, nicht anwendbar, wie denn auch nach den bisherigen Grundsätzen bei Abtretung von Jurisdictionen an den Staat die Einwilligung der hypothekarischen Gläubiger hierzu nicht erfordert wird. Die Deputation kann also nur anrathen, die §. anzunehmen.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Die Erklärung des Herrn Referenten macht mich etwas bedenklich; denn es gibt doch in Sachsen viele Fälle, wo die Jurisdiction ein sehr nutzbares Recht des Ritterguts ist, z. B. in der Oberlausitz.

Referent Bürgermeister D. Gross: Die Jurisdiction selbst kann nur unter ganz besondern Verhältnissen als nutzbares Recht

angesehen werden, in der Regel wird dieses schwerlich anzunehmen sein. Auch ist nach dem bisherigen Verfahren, soviel mir bekannt ist, bei der Abtretung von Gerichtsbarkeiten die Nutzbarkeit einer solchen Gerechtigkeit in Bezug auf die hypothekarischen Rechte dritter Personen niemals in Frage gekommen.

Königl. Commissar Hanel: Nach der Bekanntmachung vom Jahre 1838, die Abtretung von Patrimonialgerichtsbarkeiten betreffend, wird das, was nutzbare Befugnisse sind, von der Jurisdiction gesondert und sind diese Rechte in allen Fällen, wie namentlich Lehngeldsbefugnisse, den Gerichtsherrschaften geblieben.

Referent Bürgermeister D. Gross: Ich glaube allerdings, daß der Herr Graf Hohenthal nicht solche mit der Jurisdiction verbundene Befugnisse im Auge gehabt hat; denn bei diesen versteht sich nach der gesetzlichen Vorschrift ohnehin, daß sie dem Gerichtsherrn verbleiben.

Graf Hohenthal (Königsbrück): Zur Widerlegung habe ich zu bemerken, ich habe nur eine Bemerkung machen wollen und will gar keinen Antrag stellen; da aber der Herr Referent es besonders erwähnte, so hielt ich für Pflicht, darauf aufmerksam zu machen. Ich bin auch der Meinung, daß, wo die Gerichtsbarkeit als ein nutzbares Recht sich herausstellt, sie dann unter diese Paragraphe mit zu subsumiren sein dürfte.

v. Ledtwich: Ich habe zu bemerken, daß die Gerichtsbarkeit nach den Ansichten und Grundsätzen, welche die Staatsregierung bis jetzt befolgt hat, und welche auch wohl die allein richtigen sind, durchaus nicht zu den veräußerlichen Rechten, also nicht zu den Gegenständen, welche sich in commercio befinden, gerechnet werden kann. Nur an den Staat selbst konnte sie abgegeben werden. Grundstücksbesitzer unter sich haben, wenn sie im Besitze der Gerichtsbarkeit waren, höchstens bei Austauschungen einzelner kleiner Stücke solche sich ausbedungen, und mit Genehmigung der Staatsregierung ist sie dann über einen solchen kleinen Fleck von dem einen auf den andern mit übertragen worden. Außerdem ist aber die Gerichtsbarkeit wohl nie ein Gegenstand der Abtretung gewesen, und, wo solche, wie eben erwähnt worden, in einzelnen Fällen gestattet war, von einem nutzbaren Rechte nicht die Rede gewesen. Wäre dies aber wirklich der Fall, so würde auch das Bedenken des Herrn Grafen von Hohenthal gar nicht eintreten können; denn wo dann die Gerichtsbarkeit wirklich nutzbar wäre, würde auch die vorgeschlagene Paragraphe darauf angewendet werden können.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Nichts weiter zu dieser Paragraphe bemerkt wird, so werde ich die Frage an die Kammer richten: ob sie die ihr vorgeschlagene §. 63 b anzunehmen gemeint sei? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister D. Gross: Es wird nun weiter bei §. 71 des Gesetzentwurfs fortzufahren sein. §. 71 lautet:

3) in Ansehung des Schuldners.

Die Eintragung einer Forderung in das Grund- und Hypothekenbuch entzieht dem Besitzer des Grundstücks nicht das Befugniß, einem andern Gläubiger eine Hypothek daran einzuräumen. Ein Versprechen des Schuldners, ohne Einwilligung oder ohne Vorwissen des hypothekarischen Gläubigers keinem